

# Amtsblatt der Stadt Leverkusen



5. Jahrgang

23. Dezember 2011

Nummer 32

## Inhaltsverzeichnis

Seite

159. Bekanntmachung der Unteren Jagdbehörde des Fachbereiches Umwelt, hier: Termine Jägerprüfung 2012 ..... 288
160. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2012 ..... 289
161. Bekanntmachung der Satzung vom 13.12.2011 zur 15. Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1993 zur Satzung über die Abfallsorgung in der Stadt Leverkusen ..... 290
162. Bekanntmachung der Satzung vom 14.12.2011 zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28.11.1975 ..... 291
163. Bekanntmachung der Verordnung vom 15.12.2011 zur 13. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen – Leverkusener Taxitarif – vom 24.11.1975 ..... 293
164. Bekanntmachung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR: Satzung vom 20.12.2011 zur 5. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) vom 13.12.2007 zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 13.12.2007 ..... 294
165. Bekanntmachung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR: Satzung vom 20.12.2011 zur 4. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leverkusen vom 13.12.2007 ..... 295
166. Bekanntmachung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR: Satzung vom 20.12.2011 zur 3. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2008 ..... 296
167. Bekanntmachung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR: Satzung vom 20.12.2011 zur 1. Änderung der Beitragssatzung zur

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8876, ☐ 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de

Erscheinungs-

weise: Nach Bedarf

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro. Auslage in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.

Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8876.

Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL).....	297
168. Bekanntmachung der Satzung vom 22.12.2011 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009.....	298
169. Bekanntmachung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR: Satzung vom 20.12.2011 zur 4. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung).....	303

---

### **159. Bekanntmachung der Unteren Jagdbehörde des Fachbereiches Umwelt, hier: Termine Jägerprüfung 2012**

---

Der Fachbereich Umwelt der Stadt Leverkusen als Untere Jagdbehörde führt die Jägerprüfung im Jahr 2012 an folgenden Tagen durch:

Montag, 23.04.2012, 15.00 Uhr	Schriftliche Prüfung Fachbereich Umwelt, Besprechungsraum 226, 2.Etage, Quettinger Str. 220, 51381 Leverkusen
Mittwoch, 25.04.2012, 9.00 Uhr	Jagdliches Schießen Schießstand der Dynamit Nobel AG, Kalkstraße in Leverkusen
Mittwoch, 25.04.2012, 11.00 Uhr	Mündlich-praktische Prüfung Schießstand der Dynamit Nobel AG, Kalkstraße in Leverkusen

Eine Nachprüfung bei nicht bestandener Schießprüfung und/oder nicht bestandenem mündlich-praktischen Prüfungsteil ist auf Antrag möglich am:

Donnerstag, 23.08.2012, 10.00 Uhr	Jagdliches Schießen Schießstand der Dynamit Nobel AG, Kalkstraße in Leverkusen
Donnerstag, 23.08.2012, 11.00 Uhr	Mündlich-praktische Prüfung Schießstand der Dynamit Nobel AG, Kalkstraße in Leverkusen

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens 23.02.2012 beim Fachbereich Umwelt, Untere Jagdbehörde, 51381 Leverkusen, Quettinger Str. 220, Zimmer 205, Telefon 0214 / 406-3241, einzureichen. Den Anträgen sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsmäßigen Untergliederungen (für Leverkusen ist dies die Leverkusener Jägerschaft

e. V.) über die sichere Handhabung und das Schießen mit Kurzwaffen (Mindestkaliber: 9 mm);

- Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person (Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 853/2004);
- Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 220,-- Euro und die Zulassungsgebühr in Höhe von 30,-- Euro sind am ersten Prüfungstag vor Beginn der Prüfung bei dem Vertreter/der Vertreterin der Unteren Jagdbehörde per EC-Karte (und Geheimnummer) zu zahlen. Zur Prüfung können nur Personen zugelassen werden, die am 1. Prüfungstag das 15. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Versagungsgründe nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz vorliegen. Die Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz in Leverkusen haben. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

#### Nachprüfung

Für die Zulassung zur Nachprüfung beträgt die Gebühr 30,-- Euro. Je Prüfungsteil, der wiederholt wird, beträgt die Gebühr 80,-- Euro. Zulassungs- und Prüfungsgebühr sind rechtzeitig vor der Nachprüfung unter Angabe des Vertragsgegenstandes an die Stadt Leverkusen zu überweisen.

Leverkusen, 12. Dezember 2011  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Umwelt  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
gez. Terlinden

---

### **160. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2012**

---

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2012 ist am 12.12.2011 dem Rat der Stadt zugeleitet worden. Während der Dauer des Beratungsverfahrens liegt der Entwurf während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr; freitags von 8.30 – 12.30 Uhr) im städtischen Verwaltungsgebäude, Miselohestraße 4, Zimmer-Nrn. 214 - 217, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner oder Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, in der Zeit vom 16.01.2012 bis einschließlich 02.02.2012 Einwendungen gegen diesen Entwurf zu erheben, über die der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung beschließt. Einwendungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden.

Leverkusen, 13. Dezember 2011  
gez. Buchhorn  
Oberbürgermeister

---

## **161. Bekanntmachung der Satzung vom 13.12.2011 zur 15. Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1993 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

1. § 4 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1:

In Buchstabe a) wird „82,79 €“ durch „84,52 €“ und „2,43 €“ durch „2,45 €“ ersetzt.

In Buchstabe b) wird „50,63 €“ durch „51,70 €“ ersetzt.

In Buchstabe c) wird „2,43 €“ durch „2,45 €“ ersetzt.

2.2 § 4 Abs. 3

„11,25 €“ wird durch „11,49 €“ ersetzt.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 13. Dezember 2011

gez. Buchhorn

Oberbürgermeister

## 162. Bekanntmachung der Satzung vom 14.12.2011 zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28.11.1975

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. I Ges. v. 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### I. Änderungen

Der Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28. November 1975 wird wie folgt neu gefasst:

<u>1. Grabstellengebühren</u>	<u>Gebühr</u>
1.1 Erdreihengräber für Personen über 5 Jahre je Jahr	59,12 €
1.2 Erdreihengräber für Personen unter 5 Jahre je Jahr	39,24 €
1.3 Erdwahlgräber je Jahr	79,08 €
1.4 Erdwahlgräber in besonderer Lage je Jahr	96,63 €
1.5 Sondergrabstätten je m <sup>2</sup> je Jahr	58,85 €
1.6 Anonyme Erdgräber je Jahr	56,64 €
1.7 Erdreihengrab Gemeinschaftshain je Jahr	58,53 €
1.8 Urnenreihengräber je Jahr	44,21 €
1.9 Urnenwahlgräber je Jahr	62,33 €
1.10 Kolumbarien je Kammer je Jahr	64,60 €
1.11 Anonyme Urnengräber je Jahr	36,32 €
1.12 Urnenreihengrab Gemeinschaftshain je Jahr	43,85 €
1.13 Urnenreihengrab Ruhegarten je Jahr	39,26 €

### 2. Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren

Mit den Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren sind abgegolten: Ausheben des Grabes, Benutzung des Sargwagens, Führen des Leichenzuges, Schließen und Ein-ebnen des Grabes.

	<u>Gebühr</u>
2.1 Reihengräber und Reihengräber Gemeinschaftshain für Personen über 5 Jahre, Erdbestattungen	578,59 €
2.2 anonyme Erdgräber, Erdbestattungen	581,13 €
2.3 Reihengräber und Reihengräber Gemeinschaftshain für Personen unter 5 Jahre, Erdbestattungen	289,29 €
2.4 Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen über 5 Jahre, Erdbestattungen	686,98 €
2.5 Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen unter 5 Jahre, Erdbestattungen	343,49 €

2.6 Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen über 5 Jahre, Erdbestattungen	895,69 €
2.7 Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen unter 5 Jahre, Erdbestattungen	447,84 €
2.8 Reihengräber, Wahlgräber, anonyme Gräber, Gemeinschaftshain und Ruhegarten, Urnenbeisetzungen	129,08 €
2.9 Kolumbarien, Urnenbeisetzungen Bei Aufbettungen von Kindern unter 1 Jahr zu Verwandten vor Ablauf der Ruhefrist sind folgende Gebühren zu entrichten:	50,33 €
2.10 in einem Reihengrab	118,26 €
2.11 in einem Wahlgrab	144,69 €

### 3. Gebühren für sonstige Leistungen auf den Friedhöfen Gebühr

3.1 Benutzung der Trauerhalle	148,33 €
3.2 Benutzung des Sezierraumes	172,45 €
3.3 Abdeckung des Erdaushubes und Ausschlag der Gräber mit Matten, je Mattensatz	8,45 €
3.4 Umbettungen und Ausgrabungen Für die Erteilung der Genehmigung und Beaufsichtigung der Umbettung oder Ausgrabung durch das Friedhofpersonal	
3.4.1 von einer Leiche	56,46 €
3.4.2 von einer Urne	28,23 €
3.5 Gebühr für die Rückgabe von Nutzungsrechten Für die Mahd, Laubfegearbeiten und sonstige Unterhaltungs- arbeiten bis zum Ablauf der Ruhefrist je Jahr und m <sup>2</sup>	8,33 €
3.6 Für die Prüfung eines Antrages auf Errichtung von Grabdenk- mälern oder anderer baulicher Anlagen auf Gräbern ist bei Einzelgräbern, mehrstelligen Grabstellen und Urnengräbern folgende Gebühr zu entrichten:	19,62 €
Die Gebühr beinhaltet auch die laufenden Kontrollen auf Standfestigkeit.	

### 4. Ablehnung und Rücknahme von Anträgen auf Verwaltungsleistungen

Wird der Antrag auf Verwaltungsleistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so können nach Fortschritt der Verwaltungsleistungen bis zu 75 % der Gebühr erhoben werden.

## II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 14. Dezember 2011  
gez. Buchhorn  
Oberbürgermeister

---

**163. Bekanntmachung der Verordnung vom 15.12.2011 zur 13. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen – Leverkusener Taxitarif – vom 24.11.1975**

---

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 247) hat die Stadt Leverkusen durch Beschluss ihres Rates vom 12.12.2011 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

I.

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif – vom 24. November 1975 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1, Ziffer 1 a) und b) erhalten folgende neue Fassung:

1. Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

a) Fahrtkosten:

- 2,40 EUR Grundtarif
- 0,10 EUR je 58,82 m (1,70 € / Kilometer)

b) Wartekosten:

- 0,40 EUR je Minute = 24,00 EUR je Stunde.

II.

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO

NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 15. Dezember 2011

gez. Buchhorn  
Oberbürgermeister

---

**164. Bekanntmachung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR: Satzung vom 20.12.2011 zur 5. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) vom 13.12.2007 zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 13.12.2007**

---

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 15.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

§ 5 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird die Zahl "1,27" durch "1,18" ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 20. Dezember 2011

gez. Mues

Vorsitzender des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen  
Anstalt des öffentlichen Rechts

---

**165. Bekanntmachung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR:  
Satzung vom 20.12.2011 zur 4. Änderung der Satzung der Technischen  
Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), zur  
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leverkusen vom  
13.12.2007**

---

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430, 438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 15.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

Die o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 7:

1. In Ziffer 1 wird "8,75 €" durch "12,15 €" ersetzt.
2. In Ziffer 2 wird "15,11 €" durch "12,94 €" ersetzt.
3. In Ziffer 3 wird "2,11 €" durch "2,10 €" ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 20. Dezember 2011

gez. Mues

Vorsitzender des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen  
Anstalt des öffentlichen Rechts

---

### **166. Bekanntmachung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AÖR: Satzung vom 20.12.2011 zur 3. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2008**

---

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AÖR (TBL) in seiner Sitzung am 15.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Änderungen

Die o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In § 5:

Bei Buchstabe a) wird "19,82 €" durch "24,17 €" ersetzt,  
bei Buchstabe b) wird "2,24 €" durch "1,44 €" ersetzt,  
und bei Buchstabe c) wird "2,24 €" durch "1,44 €" ersetzt.

#### II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 20. Dezember 2011

gez. Mues

Vorsitzender des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen  
Anstalt des öffentlichen Rechts

---

### **167. Bekanntmachung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR: Satzung vom 20.12.2011 zur 1. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL)**

---

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Ges. vom 18.12.1996 (GV NRW S. 586) sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 15.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderung

§ 5 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) wird um einen Absatz 4 erweitert:

„4. Der Kanalanschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 20. Dezember 2011

gez. Mues

Vorsitzender des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen  
Anstalt des öffentlichen Rechts

---

### **168. Bekanntmachung der Satzung vom 22.12.2011 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009**

---

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009 beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009 (Amtsblatt der Stadt Leverkusen Nummer 27 vom 27.10.2009, Seiten 261 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

#### „§ 9 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen

- (1) Jede Bezirksvertretung besteht aus 13 Mitgliedern, sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus § 46a Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW), nichts anderes ergibt.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung "Bezirksvertreterin" oder „Bezirksvertreter“.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

#### „§ 10 Zuständigkeit der Bezirksvertretungen

- (1) Soweit nicht der Rat gesetzlich ausschließlich zuständig ist und die Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit nicht wesentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hi-

nausgeht, entscheiden die Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW insbesondere in

1. Angelegenheiten in Bezug auf Schulen, öffentliche Einrichtungen und Märkte über
  - a) den Neu-, Aus- und Umbau einschließlich der Planung dieser Maßnahmen,
  - b) die Instandsetzung sowie
  - c) die Unterhaltung und Ausstattung (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Buchstabe a GO NRW) der in dem jeweiligen Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der
    - Turn- und Sporthallen,
    - Schulsportanlagen und Sportplätze,
    - Hallen- und Freibäder,
    - Tageseinrichtungen für Kinder,
    - Jugendhäuser und Jugendheime,
    - Altenheime und Altentagesstätten,
    - Stadthallen und Bürgerbegegnungsstätten,
    - Außenstellen der Stadtbibliothek,
    - Gerätehäuser der freiwilligen Feuerwehr,
    - öffentlichen Grün-, Park-, Wasser- und Brunnenanlagen,
    - Kleingartenanlagen,
    - Bolz- und Kinderspielplätze,
    - Friedhöfe,jedoch nur, sofern das voraussichtliche Auftragsvolumen im Einzelfall 30.000 Euro überschreitet,
  - d) die Benennung und Umbenennung von Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Anlagen insbesondere
    - bei den unter den Buchstaben a bis c hinter den Spiegelstrichen genannten Einrichtungen und Anlagen sowie von
    - Kunstwerken im öffentlichen Raum,
  - e) die Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Gewerbeordnung);
2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes und der Grünpflege (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b GO NRW) über
  - a) die Gewährung städtischer Leistungen nach § 35 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW), sofern die Maßnahme ein Auftragsvolumen von 10.000 Euro überschreitet,
  - b) Maßnahmen des Denkmalschutzes, soweit es sich um Gegenstände handelt, die
    - aa) in dem Stadtbezirk Zeugnis von einer eigenständigen historischen Entwicklung ablegen oder
    - bb) Ausgangspunkt anregender Einflüsse auf das Arbeits- und Wirtschaftsleben oder
    - cc) Dokumente besonderer Beiträge von Bürgern zum Kultur- und Geistesleben sind,
  - c) Standorte sowie die Errichtung, Entfernung und Gestaltung von Brunnen und Gedenktafeln,

- d) das Erscheinungsbild beeinflussende Einrichtungen auf Friedhöfen und in öffentlichen Grün- und Parkanlagen,
- e) die Entfernung von
  - aa) Solitärbäumen mit einem Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden von mindestens 160 Zentimetern sowie von
  - bb) mehr als zwei Bäumen
    - einer Allee oder
    - einer aus mehr als fünf Bäumen bestehenden Baumreihe,soweit es sich in den Fällen des Buchstabens e nicht um unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt;

### 3. Angelegenheiten in Bezug auf Straßen, Wege und Plätze über

- a) Neu-, Um- und Ausbau, Instandsetzung, Unterhaltung und Ausstattung von Straßen, Wegen einschließlich der Rad-, Reit- und Wanderwege, von Plätzen einschließlich der Markt-, Fest – und Kirmesplätze und von Brücken einschließlich der beitragspflichtigen Erneuerung der Straßenbeleuchtung, von Einrichtungen zur Verkehrslenkung und -leitung (etwa Signalanlagen und Kreisverkehre) sowie des Straßenbegleitgrüns, auch wenn diese Maßnahmen Bestandteil eines Erschließungsvertrages sind, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt (§ 37 Absatz 1 Satz 1, insbesondere Halbsatz 2 Buchstabe c GO NRW), soweit im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 30.000 Euro überschritten wird,
- b) die straßenrechtliche Widmung und Einziehung (Entwidmung) von Straßen, Wegen und Plätzen,
- c) die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;

### 4. Angelegenheiten in Bezug auf Vereine, Verbände und Vereinigungen (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d GO NRW) über

- a) die ideelle Unterstützung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie von Initiativen im Stadtbezirk in Gestalt von Schirmherrschaften sowie einer sonstigen ideellen Unterstützung,
- b) die finanzielle Unterstützung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk;

### 5. kulturellen Angelegenheiten (§ 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e GO NRW) über

- a) Standorte sowie die Errichtung, Entfernung und Gestaltung von Kunstwerken im öffentlichen Raum,
- b) bedeutende Veranstaltungen kultureller Art, der Heimatpflege und des Brauchtums;

### 6. Angelegenheiten der Information, Dokumentation und Repräsentation (§37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f GO NRW) über

- a) das Aufstellen städtischer Informationssäulen und -tafeln,
- b) Repräsentationsmaßnahmen, insbesondere in Gestalt
  - des Besuchs von Vereins- oder Firmenfesten,

- der Ehrung erfolgreicher Sportler oder Mannschaften bezirksbezogener Vereine bei einem Aufstieg oder einer Platzierung im Rahmen von Meisterschaften im Geltungsbereich des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.,
- von Glückwünschen bei Jubiläen der Grundschulen sowie bei der Ehrung und Verabschiedung von Schiedspersonen;

#### 7. Angelegenheiten des Straßenverkehrs über

- a) die Verkehrsplanung,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Sicherung der Schulwege, insbesondere in Gestalt von
  - Überquerungshilfen,
  - Verkehrsinseln sowie
  - Bushaltebuchten und Wartehallen,jedoch nur, sofern in den Fällen des Buchstabens b die Maßnahme im Einzelfall ein Auftragsvolumen von 10.000 Euro überschreitet,
- c) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung,
- d) Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung in zusammenhängenden Straßenzügen oder Wohnbereichen, insbesondere durch
  - Maßnahmen der Verkehrsführung,
  - bauliche Maßnahmen einschließlich der Begrünung sowie
  - die Festlegung von Bereichen zur Einführung der Parksonderregelung für Anwohner;

#### 8. Angelegenheiten der Landschaftspflege über

- a) die Durchführung von im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die nicht bereits in einem Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans berücksichtigt wurden, jedoch nur, sofern die Maßnahme ein Auftragsvolumen von 5.000 Euro überschreitet;

#### 9. Planungsrechtlichen Angelegenheiten in Bezug auf Nutzungsänderungen zur Genehmigung bisher auf dem Grundstück nicht betriebener Nutzungen sowie bei Neubauten über

- a) die Erteilung von Befreiungen für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 31 Absatz 2 Baugesetzbuch), soweit von den darin enthaltenen Festsetzungen über Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft oder Wald abgewichen werden soll,
- b) die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch), soweit der Flächennutzungsplan in Bezug auf das Vorhaben Darstellungen über Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft oder Wald enthält,
- c) die Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit nicht privilegierter sonstiger Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Absatz 2 Baugesetzbuch), sofern der Flächennutzungsplan in Bezug auf das Vorhaben Darstellungen über Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft oder Wald enthält, jedoch nicht in den folgenden Fällen:

- Errichtung von Nebenanlagen zur bestehenden Hauptnutzung (z. B. Garagen, Carports oder Gerätehäuser),
  - Verlängerung der Gültigkeit von Vorbescheiden oder Baugenehmigungen,
  - Erteilung einer Baugenehmigung auf der Grundlage eines Vorbescheides, sofern im Zuge des Vorbescheidverfahrens bereits die Entscheidung der Bezirksvertretung herbeigeführt worden ist;
10. Angelegenheiten des Schiedswesens über die Wahl der Schiedspersonen, deren Schiedsgerichtsbezirk in dem jeweiligen Stadtbezirk liegt oder nur unwesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;
11. Angelegenheiten der Schulträgerschaft über
- a) die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur Ernennung einer Schulleitung nach § 61 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW),
  - b) die Entsendung des stimmberechtigten Mitglieds von Schulkonferenzen (§ 61 Absatz 2 Satz 2 SchulG NRW),
  - c) die Entsendung beratender Teilnehmer von Schulkonferenzen (§ 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW);
12. Angelegenheiten in Bezug auf Anregungen und Beschwerden gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2;
13. Angelegenheiten in Bezug auf Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 1.000.000 EURO bis unbegrenzt.
- (2) Die Bezirksvertretungen können beschließen, dass in ihrer Entscheidungszuständigkeit liegende Angelegenheiten zuvor durch einen fachlich zuständigen Ausschuss des Rates vorberaten werden.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Abweichend von Artikel 1 Nr. 1 ist bis zu dem jeweiligen Zusammentritt der im Jahr 2014 neu zu wählenden Bezirksvertretungen auf diese § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung vom 26.10.2009 (Amtsblatt der Stadt Leverkusen Nr. 27 vom 27.10.2009, Seiten 261 ff) anzuwenden.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 22. Dezember 2011

gez. Buchhorn

Oberbürgermeister

---

**169. Bekanntmachung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR: Satzung vom 20.12.2011 zur 4. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)**

---

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV NW S. 430, 438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 15.11. 2011 und 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

1. Die Otto-Doermer-Str. und die Rudolf-Mann-Str. werden aus Teil I des Straßenverzeichnisses gestrichen.

In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit d. wöchentl. Fahrbahnreinigungen	Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen: von den TBL	von den Eigentümern
1	2	3	4	5
Am Schokker	A	1	-	4
An den Rheinauen Burscheider Str. bis Nr. 542 u. 543a beide Seiten; ohne Nr. 1,5-15,235-241,	A	1	-	4

303,309-319,325-333, 337-343,351-361,334- 370a, 398-414 Nr. 1,5-15,235-241, 303,309-319,325-333, 337-343,351-361,334- 370a, 398-414	HV	1	1	2
Gerhard-Domagk-Str.	A	1	-	4
Gierener Weg	A	1	-	4
Gustav-Heinemann-Str. (Zufahrt Schloss Morsbroich)	A	1	1	3
Gustav-Heinemann-Str. (Parkplatz Schloss Morsbroich)	A	1	1	3
Heinrich Strerath-Str.	A	1	-	4
Hitdorfer Kirchweg Lohrstr.	A	1	1	3
bis Concordiastr. von Concordiastr. bis Am Buttermarkt/ Widdauener Str. ohne Stichstr. zu Nr. 69 – 71	A	1	-	4
Stichstr. zu Nr. 69 – 71 und von Am Buttermarkt/ Widdauener Str. bis Schluss Max-Planck-Str.	A	1	-	4
Ringstr. von Hitdorfer Str. bis Langenfelder Str.	HE	1	1	2
von Langenfelder Str. bis Widdauener Str.	A	1	1	3
von Widdauener Str. bis Nr. 147 Schäfershütte	A	1	-	4
ohne Stichstr. bei Nr. 3	A	1	1	3
Stichstr. bei Nr. 3	A	1	-	4
Wuppertalstr. bis zur Ortsdurchfahrtsgrenze ohne Stichstr bei Nr. 81	HV	1	1	2
Stichstr bei Nr. 81	A	1	-	4

## II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

## Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung

### Spalte 2 (Straßenart)

A = Anliegerstraße

HE = Haupterschließungsstraße

HG = Hauptgeschäftsstraße

FG = Fußgängergeschäftsstraße

HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung

ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

### Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

1 = Reinigung der Fahrbahn

2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege

3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege

+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.

4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

### III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 20. Dezember 2011

gez. Mues

Vorsitzender des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen  
Anstalt des öffentlichen Rechts

---